

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom Jahre 1843. Nr. 23. Karlsruhe, den 26. Juni 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

# Mittheilungen

aus den

## Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch - protestantischen Kirche des Großherzogthums  
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 23.

Karlsruhe, den 26. Juni

1843.

### Vierundzwanzigste Plenarsitzung vom 6. Juni.

(Discussion über die Classification der Pfarrbefoldungen, Fortsetzung.)

Die Befürchtungen, daß im Falle eines Krieges oder Eingriffes der weltlichen Gewalt das centralisirte Pfründvermögen eine leichte Beute werden könnte, wollen Com. Ber. S. 57 damit beschwichtigt werden, daß „man sogleich zu der jetzigen Einrichtung zurückkehren könne, indem die Pfarrer einstweilen wieder in den Besitz der Ortspfründen einträten“, und daß nach Com. Ber. 63, 64 „zugleich fürgesorgt werde, daß eine Wiedereinsetzung der Pfarreien in den Genuß dieser Berechtigung ausführbar sey, wenn veränderte Umstände sie erfordern sollte“; allein dieser Illusion könne man sich doch nicht hingeben, daß nach 25 oder 50 Jahren, wenn der durch das Classificationsproject eingeführte Zustand ein gewohnter geworden und die Wirthschaftseinrichtungen zerfallen und wegen Nichtgebrauch eingegangen seyen, eine plötzliche Umkehr zu dem alten System möglich sey, von dem sich das Project weiter, als es nöthig scheine, entferne. Es sey vielmehr zu befürchten, daß dem Pfründvermögen schon daraus Nachtheil erwachse, daß die Verpflichtung der Bauherren des Pfarrhofes, von der Vortr. S. 26 die Rede ist, erlösche, weil man von seinem Rechte keinen Gebrauch zu machen Veranlassung habe. Schon jetzt sey es da und dort schwierig, die Herstellung eines Wirthschaftsgebäudes zu erhalten, wo es doch zum Gebrauch sey; noch weniger Geneigtheit

zur Unterhaltung solcher Gebäulichkeiten dürfe man aber vor-  
aussetzen, wenn sie gar nicht mehr gebraucht würden.

Wenn nun aber auch, Vortr. S. 12 — 16, „die Unter-  
bringung der Zehntcapitalien es durchaus nothwendig mache,  
in der Verwaltung des Pfarreivermögens — eine Aenderung  
eintreten zu lassen“, so folge doch daraus noch nicht die Noth-  
wendigkeit einer Nivellirung der Besoldungen, in der keine  
Besserstellung mehr zu erblicken sey. So beklagenswerth stünde  
es jetzt nicht mit den Pfarrbesoldungen, als es nachher seyn  
würde. Nach Vortr. 20, 21 gäbe es bisher 27 Procent, welche  
über 1000 bis 1600 fl. trügen, und 14 Procent, welche über  
1600 bis 3500 fl. erreichten, dagegen nur 19 Procent, welche  
unter 600 fl. stünden, und dabei werde Com. Ver. S. 33 noch  
zugegeben, daß „allerdings die ökonomische Lage der Pfarrer  
besser sey, als aus diesen Zahlen zu vermuthen wäre.“ Es  
bleibe noch zweifelhaft, ob künftig nur 7 Procent eine Besol-  
dung von 1800 fl. erreichten. Was sey der Mensch ohne Hoff-  
nung, die Kirche ohne den Stolz, Pfarreien zu haben, die  
3000 fl. tragen, und viele, wo der Pfarrer besser auskomme,  
als der Ministerialrath. Sey nach Com. Ver. S. 35 die „Aus-  
sicht, auf eine dieser Stellen über 2000 fl. zu gelangen, auch  
entfernt“, so bleibe doch der göttlichen Vorsehung auch etwas  
überlassen, Alle hätten Anwartschaft darauf, und das belebe  
Alle. Es sey im weltlichen Staatsdienerstand auch nicht an-  
ders. Aber dieses modern nivellirte Kirchenwesen sey um so  
schmerzlicher für die, welche es erleben würden, als die katho-  
lische Kirche wohl erhalten, wie ihre Münster und Dome, neben  
ihm stehe. Die Naturwüchsigkeit und Einfachheit des herge-  
brachten Bestandes empfehle sich erst vor der Künstlichkeit des  
neuen Systems, welches an so vielen Orten mit Vorbehalten  
hätte gestützt werden müssen. Es vergleiche sich letzteres mit  
einer neuen, nach einem regelmäßigen Plane gebauten Residenz  
mit langweiliger Ausdehnung und Gleichförmigkeit, gegenüber  
einer alterthümlichen, freilich mit engen, krummen Gassen und  
Gäßchen und ungleichen Häusern und Kirchen versehenen, darum  
aber bei weitem interessanter und wohnlichern Reichsstadt.

Noch bedenklicher sey aber die völlige Umgestaltung des

Lebens und der Stellung des Standes der Geistlichen, der seit Jahrhunderten durch seine eigenthümlichen Verhältnisse zu den preiswürdigsten gehört habe. Das höre jetzt auf, da er in allen nachtheiligen Punkten dem Staatsdienerstand gleich sich stellen lasse, ohne doch den Vortheil und Schutz einer Dienerpragmatik zu genießen.

Auf dem Lande seyen Naturalbesoldungen den baaren vorzuziehen, wenigstens müssen die ersteren die letzteren bedeutend überwiegen. Auch Com. Ver. S. 53 erkenne an, daß „die Ausgaben einer Familie zum Theil von den jährlich wachsenden Preisen der Nahrungsmittel abhängen, und daher in theuren Jahren mehr betragen, als in wohlfeilen“; ebenso Com. Ver. S. 55 „komme auch bei Baarbesoldungen die Veränderlichkeit im Preise der edlen Metalle in Betracht“ — denn „es stellten sich, Com. Ver. S. 56, Pfarreien mit bloßen Geldbesoldungen für die Empfänger nach und nach immer schlechter.“ Es sey auch dafür einige Vorkehr in Vorschlag gebracht, jedoch nur unzureichende und schwierig in der Ausführung; am wenigsten aber, wie Com. Ver. S. 29 behauptet, „sey die Abhängigkeit der Selbstbewirtschaftung von der Fruchtbarkeit und dem Preise der einzelnen Jahrgänge — nicht ohne Nachtheil.“ Der Staatsdiener mit seiner firen Baarbesoldung sey jetzt, wo seit einigen Jahren die Preise der Lebensmittel um ein Drittheil, ja bei manchen ums Doppelte gestiegen seyen, mit einer Besoldung von 1500 fl. nicht besser daran, als vor zwölf Jahren mit einer von 1000 fl.; ein Einfluß, der dem selbstwirthschaftenden Pfarrer in bei weitem geringerem Grade fühlbar werden müsse, künftig aber bei den nivellirten Baarbesoldungen um so empfindlicher eintreten werde. Sey es unter den jetzigen Verhältnissen keine beneidenswerthe Sache um eine Staatsdienerstelle, zu deren Verbesserung die Aussicht fehle, wer möchte denn künftig zur Ergreifung des Faches der Theologie rathen, welches die geringste Aussicht zur Versorgung darböte. Com. Ver. S. 19 „dürfen wir uns wundern, wenn unter diesen Verhältnissen die Aeltern großes Bedenken tragen, ihre Söhne dem geistlichen Berufe zu widmen?“ beziehe dieses zwar auf den jetzigen Zustand, doch mit Unrecht, so lange Minderbemitt-

testen leichtere Unterkunft in andern Fächern des Staatsdienstes noch offen stünde, wie z. B. im Zoll- oder Postwesen ic. Vortr. S. 31 hege gleiche Hoffnung: „Viel mehr junge Leute werden sich dem Studium der Theologie widmen, sobald sie die Aussicht haben, daß sie als Diener der Kirche den Staatsdienern gleichgestellt werden.“

Außer den Baarbesoldungen berührt diese Gleichstellung ferner darin, daß sie sich nach dem Ermessen der Oberkirchen- und Staatsbehörde jede Versetzung gefallen zu lassen haben; denn wie sollte sonst nach Vortr. S. 11 die oberste Kirchen- und Staatsbehörde in den freien Stand gesetzt seyn, einer Gemeinde gerade den für ihre Verhältnisse geeigneten Mann als Pfarrer beizugeben — und Vortr. S. 24 sagt geradezu: „die Versetzung eines Geistlichen von einer Stelle auf eine andere solle ausnahmsweise ausgeübt werden, wenn eine solche Anordnung im kirchlichen Interesse u. s. w. liege.“

Com. Ber. S. 13 befürchtet zwar selbst solche willkürliche Versetzungen und sucht dagegen beschränkende Bestimmungen in Vorschlag zu bringen; allein es sey Erfahrungssache, wie wenig solche Schutz gewährten, wenn der Maßstab unbedingt anzunehmen ist, daß nur der würdige und taugliche Mann zu der zu besetzenden Stelle genommen werden müsse, und sich ja keiner zu beklagen habe, daß er dadurch in seiner Besoldung einen Verlust erleide.

Die leichtere Möglichkeit der Pensionirung wurde gleichfalls Vortr. S. 25, wie schon bemerkt, ausgesprochen; aber ebenso wurde auch durch Personalzulagen und zeitweise Unterstützung Com. Ber. S. 16 mehr Gelegenheit eingeräumt, wahres Verdienst zu belohnen, ohne deshalb andere berufstreue Männer zurücksetzen zu müssen.

Die große Abhängigkeit von einem Geld- und Glaubensherrscher sey daher nicht zu verkennen, und werde auch in Com. Ber. S. 15 u. 16 ernst genug geschildert, ja selbst gesagt: „Nach der bisherigen Beförderungsweise, durch Versetzung auf eine bessere Pfründe (und bei Besetzungen nach dem Dienstalter), konnte es nicht leicht geschehen, daß ein vorwurfsfreier Mann um seiner

theologischen Richtung willen auf einer schlechten Pfarrstelle sitzen blieb.

Das Vorrücken in eine höhere Befoldungsclasse sey nicht nur durch das Dienstalter bedingt, sondern auch von einem Urtheil über die Dienstführung abhängig gemacht. Vortr. S. 27 „insofern er derselben nicht nur wegen seines Dienstalters, sondern auch wegen seiner Dienstführung würdig ist.“ Ja das Vorrücken nach dem Dienstalter könne als schlechthin unbedingtes nach Com. Ver. S. 13 „ein Mißbrauch werden, so daß es der obersten Kirchenbehörde möglich gemacht werden müsse, dasselbe zu umgehen.“

Das Nichtvorrücken in eine höhere Befoldungsclasse, als Strafe, wie es Com. Ver. S. 17 begründet wurde, durch eine fortdauernd mangelhafte Amtsführung oder ein unwürdiges Betragen, sey zu hart, denn solle ein Pfarrer mehrere Jahre hintereinander um etwa 200 fl. gestraft werden, so müsse er doch vorher zur Verantwortung gezogen und überwiesen seyn; hier fehle es aber ganz an festen Bestimmungen, d. h. an einer Dienerpragmatik.

Nur von der Gemeinde wolle das Project den Pfarrer unabhängig machen, allein dieses gelinge theils nicht, denn nach Vortr. S. 45 bleiben den Pfründen vor wie nach „Bürgerneuzungen und Holzbefoldungen“, theils gehe es darin zu weit, denn eine gewisse innige Beziehung zur Gemeinde gehöre zum Wesen einer Kirchengemeinde, und dieses führe auf die kirchliche Seite des Projects, welche dasselbe, obwohl ihm die ökonomische Hauptziel sey, zum Allirten mache.

Zum richtigen Verhältnisse gehöre wesentlich ein so inniges Zusammenleben des Pfarrers mit der Gemeinde, wie es bisher bestanden habe, denn durch die Selbstbewirtschaftung der Pfarrpfründe „tritt er, Com. Ver. S. 21, seinen Gemeindegliedern in ihren besondern Lebensverhältnissen näher, indem er mit ihrer Beschäftigung vertraut, mit ihren Interessen theilweise verflochten werde und sich mit ihnen im nämlichen Lebenskreise bewege — gute und schlimme Zeiten mit ihnen theile.“ Nicht als ein höheres Wesen, unabhängig von ihr, solle er in der Gemeinde stehen, sondern als Familienvater, als Oekonom,

wie ihre Glieder, aber als gebildeter, und zum guten Exempel soll er unter ihnen leben. Auch werde Com. Ver. S. 29 „nicht in Abrede gestellt, daß die Gemeinschaft des Schicksals in guten und schlimmen Jahren, und die Theilnahme an den Verrichtungen, welche den Landmann fast unausgesetzt beschäftigen, ein neues Band der Vertraulichkeit bilde“ — und, müsse man hinzusetzen, ihm oft die Möglichkeit gebe, Vater und Wohltäter der Gemeinde zu seyn.

Wozu könne aber ein Geistlicher seine freie Zeit besser anwenden, als zur Landwirthschaft? Man wolle nicht Vernachlässigung der Wissenschaft, aber auch kein Einschließen in die Studirstube. Der Einsame sey leicht hypochondrisch und mißvergnügt; er trete aus dem Verkehr mit seiner Gemeinde; sey dagegen schreibselig und komme wohl zur Schriftstellerei in öffentlichen Angelegenheiten, zur Redaction eines Journals, und durch diese wohl auch in die landständische Thätigkeit. Beispiele seyen gegeben und würden Nachahmung finden.

Wenn man für das richtige Verhältniß der Gemeinde zu ihrem Geistlichen für wünschenswerth halten müsse, daß der Gemeinde einmal einiger Einfluß auf die Wahl ihres Predigers und Seelsorgers gegeben werde, wie es in einem andern deutschen Lande mit Segen bestche, so sey ein solcher Fortschritt durch das Classificationsproject auf immer abgeschnitten, welches die Kirchengemeinde in jeder Beziehung als unwürdig behandle.

Man setze einen zu großen Werth auf die Vermeidung des Stellenwechsels, welche durch das Project bewirkt werde, dagegen sey es oft auch ein großer Nachtheil, wenn eine Gemeinde ihren Geistlichen, weil er bleiben wolle, trotz der Verjüngung, in die er mit der Zeit gerathen seyn könne, und obgleich er ihrem kirchlichen Geiste hemmend entgegen sey, nicht mehr los werden könne. Was also bei einer Gemeinde nach Vortr. S. 31 zum Segen werde, gereiche bei einer andern zum Unsegen; und wie sich „unter den Geistlichen ein reges Leben entfalten könne“, sey gar nicht abzusehen, vielmehr sey es ganz klar, „daß in manchen Gemeinden eine Stagnation des kirchlichen

Lebens durch die Classification herbeigeführt werde“, was Com. Ver. S. 13 in Abrede stellen wolle.

Der Dienstwechsel werde aber dadurch gar nicht wesentlich vermindert. Wenn es Com. Ver. S. 8 heiße: „der Geistliche, wenn er ein höheres Lebensalter erreicht, bezieht während seiner Dienstzeit wenigstens drei, gewöhnlich vier Pfarrstellen, manche auch fünf,“ so dürfte es, abgesehen von dem jetzt nicht seltenen Fall, besonders bei guten Patronatsstellen, daß ein Pfarrer sein Leben lang auf einer und derselben Stelle bleibt, künftig nur etwa lauten, daß jeder wenigstens zwei, gewöhnlich drei Pfarrstellen, manche auch vier beziehen. Erledigung durch den Tod, Beförderung auf angenehmere und leichtere Stellen, würde es geben, wie jetzt, Versetzungen und Pensionirung würden häufiger werden.

Die Geistlichen „im vorgerückten Lebensalter“, werde Vortr. S. 10 noch gesagt, „sie könnten bei aller persönlichen Würdigkeit nicht so wirken, als wenn sie im kräftigen Alter zu einer solchen Gemeinde gekommen wären. Sie lernen ihre Gemeinde nicht mehr genau kennen, erlangen deren Vertrauen und Liebe nicht mehr, ihre Thätigkeit wird durch körperliche Leiden gehemmt, sie sind oft genöthigt, ihre Stellen durch Gehülfen versehen zu lassen.“ Aehnliches wiederhole Com. Ver. S. 7. „Allein es ist wohl ohne Erfahrung, daß, wie Com. Ver. S. 6 sage, manche Gemeinden ihre Pfarrer immer nur als Greise kennen lernen, welche lebensmüde zu ihnen kommen.“ Denn lebensmüde Greise, in deren menschlichen „Natur es liegt, sich in dieser Zeit nicht mehr so innig an Andere anschließen zu können, wie früher,“ blieben auch jetzt auf ihren gewohnten Stellen, und erhielten etwa von der besseren Stelle, welche ein Jüngerer einnähme, eine Abgabe, statt der Versetzung.

Es würden auch künftig viele Gemeinden alte Pfarrer haben, deren Thätigkeit durch körperliche Leiden gehemmt, und die oft genöthigt sind, ihre Stelle durch Gehülfen versehen zu lassen. Es sey dieses gerade eine schöne Eigenthümlichkeit des Predigerstandes, daß er nur in den seltensten Fällen einer Pensionirung bedürfe, da ihm leicht eine frische Jugend als Aus- hülfe zur Seite gestellt werden könne. Sey dieses aber ein

ungünstiges Loos, welches jetzt die gut dotirten Pfarreien treffe, so falle es künftig auf die leichten und angenehmen Dienste. Wie man Vortr. S. 31 behaupten könnte, „die Gemeinden erhalten Geistliche, welche sich in neue Verhältnisse leicht finden können, ihr Amt im kräftigsten Lebensalter antreten,“ sey nicht klar, denn immer würden auch junge angestellt werden müssen, und wenn es jetzt wahr wäre, was Com. Ber. S. 6 behauptet, daß „viele Gemeinden klagen, daß sie alle fünf Jahre einen Anfänger im kirchlichen Lehramte bekommen, der seinen ersten Versuch an ihnen mache“, so würde dies künftig auch wahr bleiben, nur daß es nicht mehr gerade die gering dotirten Pfründen betreffe, sondern die abgelegenen und beschwerlichen, was einen um so traurigern Einfluß auf die jungen Geistlichen haben müsse, und sie zu einem eben so raschen Dienstwechsel nöthige, wie jetzt.

Com. Ber. S. 8 und 9 werde dem kurzen Aufenthalt alle tüchtige Wirksamkeit abgesprochen; dagegen Com. Ber. S. 12 behauptet, der junge Geistliche, welcher jetzt nicht sein ganzes Leben auf einer Stelle bleiben könne, „verlasse dieselbe gewöhnlich im Zustande der Aufregung und des innern Unfriedens“ — womit ihm also gegen die vorige Behauptung eine tief eingreifende Thätigkeit zuerkannt werde.

Vortr. S. 9 werde des Treibens gedacht, welches bei dem jetzigen Zustande um die zweite, dritte, vierte Stelle und sofort stattfinde, wo „der Geistliche nicht eher zur Ruhe komme, als bis ihn am dämmernden Abende seines Lebens eine reiche Pfründe aufnehme.“ Allein dieses werde nicht nur nicht aufhören, sondern sich verdoppeln müssen. Erstens werde eine Bewerbung eintreten um einen leichtern Dienst, um eine Gemeinde in einer angenehmen Lage mit vortheilhafteren Verhältnissen; da diese Ungleichheit nicht nivellirt werden könne, so sey sie bei gleicher Befoldung um so auffallender. Diese Bewerbung sey aber nicht mehr so einfach, eine blos schriftliche, wie bisher, wo das Dienstalter in der Regel die Entscheidung gegeben habe, auch beschränke sie sich nicht mehr auf eine Zahl Solcher, die nach Dienstalter die nächsten Ansprüche zu haben glaubten, sondern aus den verschiedensten Gründen kämen von

allen Seiten Bewerber vor die Thüren der Oberkirchenräthe und einflussreicher Personen.

Eben so rastlos sey aber eine zweite Bewerbung eröffnet, nämlich um das Vorrücken in eine höhere Befoldungsclasse, wenn eine Stelle in einer solchen vacant würde; denn das Fortrücken könne nach Com. Ver. S. 46 und 47 nicht alle 5 oder 7 Jahre ipso jure stattfinden, sondern in jedem einzelnen Falle durch landesherrliche Bewilligung, und dazu „müsse die Erledigung einer Befoldung in einer höheren Classe entweder durch den Tod des bisherigen Besitzers oder durch dessen Beförderung in eine höhere Classe abgewartet werden.“ Da nun weniger das Dienstalter als das Urtheil über die Dienstführung entscheide, so sey die ganze vorhergehende Classe genöthigt, sich um die erledigte Classenstelle, und zwar persönlich oder durch Verwendung, zu bewerben. Die Stellenjagd würde sich demnach verdoppeln, sowie die Abhängigkeit augenscheinlich zunehmen.

Das Resultat eines solchen Treibens führe endlich zu einem für das Ganze nachtheiligen Particularismus, den freilich Com. Ver. S. 3 u. 11 eben als eine erfreuliche Folge der Classificationsmaßregel rühme. Es solle wieder werden, wie früher, wo „die evangelische Landeskirche in Baden durch verschiedene Territorien sowohl als durch die Confession getheilt war. Der Candidat fand seine Anstellung gewöhnlich in seiner nächsten Heimath, wechselte in der Folge selten seine Stelle, und noch seltener die Gegend, in der er heimisch geworden war. — Nur durch diese Maßregel könne der Diöcesanverband zu seiner vollen Bedeutung kommen, und nicht mehr geschehen, daß ein Viertel der Geistlichen oder noch mehrere solche sind, welche erst in die Diöcese gekommen, und weder mit den Personen noch den Verhältnissen bekannt sind.“ Allerdings werde es dahin kommen, daß Jeder nur in seiner Heimath angestellt zu werden suche, und am liebsten da bleibe. Durch die Union sey nicht nur die Scheidewand der Confession, sondern auch, wenigstens in Beziehung auf die Geistlichen, die zwischen Oberland und Unterland gefallen. So wirkten mit Segen eine ziemliche Zahl tüchtiger Geistlichen in dem einen Landestheile,

die in dem andern geboren und erzogen seyn. Dagegen sey die Begründung und Befestigung eines particulären Geistes für die Lebendigkeit und Frische desselben verderblich.

Bisher seyen auch die Diafone in dem engsten Verbande mit den Pfarrern, ihren Amtsbrüdern, gestanden, künftig trete die Vorstellung, daß sie durch die Classification geschieden seyen, störend zwischen dieselben; denn Vortr. S. 20 heißt es: „Von der Classification werden jedenfalls die Diaconate, bei welchen die kirchlichen Berrichtungen dem Lehramte untergeordnet sind, auszuschließen seyn.“

Vortr. S. 46, sowie Comm. Ver. S. 66 werde nachgewiesen, daß die Patronatsstellen ohne Zustimmung der Patronatsherren nicht in die Besoldungsclassification angenommen werden können — und deswegen eventuell 88 Pfarrer oder 34½ Proc. in ihren wesentlichsten Interessen von der evangelischen Landeskirche geschieden — eine Scheidung, die Com. Ver. S. 53 wenigstens nicht für möglich hält.“ Vielmehr aber sey es eine harte Maßregel, zu erklären, wie Vortr. S. 46 und Com. Ver. S. 77: „Geistliche, welche von Patronen präsentirt werden, die der Besoldungsclassification nicht beigetreten sind, können weder auf landesherrliche oder der Classification einverleibte Patronatsstellen befördert werden, noch in späterem Alter aus dem Pfarreventüensfond eine Zulage oder Pensionsbeitrag erhalten,“ und könnte zu dem ärgsten Particularismus führen, da man die Zustimmung aller Patrone nicht mit der „Zuversicht erwarten dürfe“, welcher sich Com. Ver. S. 67 hingebet.

Nach Com. Ver. S. 77 seyen auch neue Gemeinden von der Landeskirche ausgeschlossen, denn „neu zu errichtende Pfarreien können nur dann genehmigt und in die Besoldungsclassification aufgenommen werden, wenn sie eine Dotation haben, welche dem Durchschnittsertrag der vom Pfarreventüensfond verwalteten Pfründen gleichkömmt.“ Dieser Durchschnittsertrag werde aber nach Com. Ver. S. 53 schon nach dem bisherigen Ertrag zu 1011 Gulden berechnet. Dies hieße aber offenbar nur Gemeinden ausschließen, denn eine solche Dotation werde keine aufweisen können.

Endlich sey aber das Project noch weniger vom rechtlichen

Standpunkte aus zu rechtfertigen. Die Veranlassung dazu, die Zehntablösung habe der Kirche schon große Vermögensverluste zugezogen, und nun sollen bloß darum, weil nach Vortr. S. 15 u. Com. Ver. S. 4 der Kirche durch die gleichzeitige Ablösung der Gülten und Zinsen ein Capital von nahe an  $2\frac{1}{2}$  Millionen Gulden zurückfalle, und dieses Capitalvermögen so bald als möglich in Grundeigenthum umgewandelt werden müsse — eine Aenderung in der Besoldungsweise der Pfarrer eintreten, und die Maßregel rein aus den Zeitverhältnissen hervorgegangen und nicht auf der Kanzlei entstanden seyn. Als ob diese Nothwendigkeit der Anlage von Zehntcapitalien dieser oder jener Pfarrei, da oder dort, rechtfertige, allen Kirchengemeinden ihre Pfründen zu nehmen, sie in einen Fond zu vereinigen, und, wen es trifft, damit zu besolden, und dies Alles, ohne die Kirchengemeinden, deren besondere Pfründen es sind, um ihre Zustimmung zu fragen. Aus dem Sage, Com. Ver. S. 66, daß „bei Patronatspfarreien und solchen, wo der Ortsgemeinde das Recht zusteht, ihren Pfarrer zu wählen, nach §. 26 und §. 27 des Kirchenlehenherrlichkeitsedicts, kein Theil des Pfründvermögens ohne Zustimmung des Patrons der Nutznießung des Pfarrers entzogen werden dürfe“ — folge auch das Recht der Zustimmung jeder andern Gemeinde. Com. Ver. S. 65. halte dagegen dafür, „daß es weder nöthig sey, die einzelnen Kirchengemeinden über die Classification der Pfarrbesoldungen zu vernehmen, noch sie aufzufordern, ihre etwaige Einsprache dagegen vorzutragen, indem das allgemeine Interesse der Kirchengemeinden bei dieser Maßregel durch die von ihnen erwählten weltlichen Abgeordneten bei der Generalsynode hinreichend vertreten sey. Er selbst, der Sprecher, aber als weltliches Mitglied; gewählt von den Wahlmännern der Vertreter von 75,000 Gemeindegliedern, halte sich nicht für berechtigt, im Namen derselben seine Zustimmung zu dieser Maßregel zu geben; auch im Allgemeinen sey die Generalsynode nicht für eine Entscheidung über die Veränderung des Pfründenvermögens der Kirchengemeinden zusammengesetzt.“

Noch unwiderleglicher sey das Recht der jetzt lebenden und angestellten Geistlichen außer Acht gelassen. In offenbarem

Widersprüche mit dem Zugeständnisse, Com. Ber. S. 19 u. 20, „daß die Classification in ihrer ersten Ausführung viele und zum Theil nicht unbedeutende Opfer von einem Theile der jetzt angestellten Pfarrer forderte. Alle Diejenigen, welche die meiste Zeit ihres Lebens auf sehr geringen Anfangs- oder Mittelstellen zugebracht haben, erhalten dafür durch die Classification keinen Ersatz, verlieren dagegen die Hoffnung auf eine hohe Pfründe. Am unangenehmsten mögen Diejenigen sich berührt fühlen, welche eben jetzt in limine zu stehen glauben, in eine jener großen Pfründen einzurücken“ — siehe der S. 17 Com. Ber. S. 79:

„Die gegenwärtige Verordnung findet auf die jetzt angestellten Pfarrer keine rückwirkende Anwendung.“ denn jeder habe eine Entschädigung anzusprechen. Was wohl die sagen würden, welche eine oder mehrere Classen einer Lotterie durchgespielt hätten, wenn die Verwaltung eines Tages erklärte, man habe die Verloosung, ohne daß die hohen Loose gezogen würden, aufgehoben; diese Erklärung finde aber auf die Teilnehmer des Spiels keine rückwirkende Anwendung! Gewiß doch würden sie eine Entschädigung nach einer unschwer anzustellenden Berechnung erwarten.

Zum Schlusse deutet dasselbe Mitglied noch darauf hin, wie wenig man im Stande sey, alle Folgen dieser Maßregel, außer den schon berührten, zu übersehen, wenn auch die heilsamen nicht zu verkennen seyen, deren Schilderung er den warmen Freunden derselben überlassen wolle. Ohnehin habe der Vortrag und theilweise auch der Commissionsbericht die Sache nur oder doch zu sehr von der vortheilhaften Seite dargestellt, als daß dieses der Beurtheilung und dem Vertrauen habe förderlich seyn können. Aus dem Schooße der Commission habe man nur von Zufriedenheit und Beistimmung vernommen; auch seyen die eigentlich Betheiligten darin zu wenig vertreten gewesen. Dieses habe zu der vernommenen Prüfung geführt, wozu aber die Zeit außerordentlich kurz gewesen sey. Andern sey diese Prüfung noch weniger möglich gewesen. Eine so wichtige Sache sollte auch mehr Zeit zu ihrer Prüfung in Anspruch nehmen, und nicht so überraschend aufgetreten seyn. Gut

wäre es wohl gewesen, wenn man sich auf das Urtheil der Diöcesansynoden hätte stützen können. Es könne daher seine Zustimmung nicht geben, und müsse wünschen, daß ein anderes Project zur Vorsorge für die Zehntcapitalien mit möglichster Beibehaltung des Bestehenden etwa der nächsten Generalsynode vorgelegt, und die bestehende Ungleichheit des Dienst Einkommens, wie bisher, theilweise auszugleichen versucht, so wie die Selbstverwaltung durch eine bessere Verwaltungsordnung gesicherter würde. Das vorliegende Project verlange zu seiner gerechten Durchführung ohnehin auch noch eine Classification der Pfarreien nach Dienstverhältniß, Lage und sonstigen Qualitäten, wornach sie in schwere und leichte, schlechte und gute, angenehme und unangenehme zerfielen, welchen Punkt der Sprecher übergehen wolle, der schon zu viel Zeit in Anspruch genommen habe.

Ein anderes Mitglied richtet einen Blick auf die Classification der Schulbefordungen, welche auch die Erwartung der Bethelligten sehr unbefriedigt gelassen habe. So werde es auch mit der Classification der Pfarreien kommen. Es befürchtet den Gesamtverlust des Kirchenvermögens, wie es in Frankreich, Spanien und selbst in Deutschland an Beispielen aus der Vergangenheit nicht fehle. Was geschehen sey, könne wieder geschehen. Die Einrichtung von Verwaltungen geschehe auf Kosten der Pfarrer, und wenn auch von den jetzigen rechtlichen Männern des Kirchencollegiums dergleichen nicht zu befürchten sey, so könnte doch einst eine ähnliche Familienwirthschaft dabei herauskommen, wie es ehemals in der Pfalz gewesen sey. Die Geschichte warne uns, und auf diese Warnung sey zu achten.

Ein anderes Mitglied schließt sich zunächst dem Dank an, welchen das Präsidium bei Eröffnung der allgemeinen Discussion gegen den Oberkirchenrath und gegen die Commission ausgesprochen hatte, für die unverkennbare große Sorgfalt, mit welcher die in Frage gestellte Sache behandelt worden sey. Dieses Mitglied hält sich in gleicher Weise zum Dank verpflichtet gegen den vorletzten Sprecher, weil die in mehreren Gliedern der Synode theils schon früher laut gewordenen, theils hier neu hervortretenden Bedenken von großer Erheblichkeit seyen;

die schärfere Hervorhebung und Zusammenstellung dieser Bedenken sey gut, weil dadurch die ganze Discussion an Gründlichkeit gewinne und zugleich erleichtert werde. Der Sprecher erlaubte sich in Bezug auf den Geschäftsgang für künftige Synoden den Wunsch zu Protokoll auszusprechen: Es möchten doch ja Vorlagen der obersten Kirchenbehörde von so großer Wichtigkeit, als die in Frage gekommene, künftig frühzeitig genug gedruckt und noch vor Einberufung der Synodalen denselben zugesendet werden, damit sie sich gehörig vorbereiten und die Ansicht ihrer Amtsbrüder vernehmen könnten. Die Classification der Pfarrbesoldungen, wovon erst vor wenigen Tagen der letzte Bogen des die ursprüngliche Vorlage sehr modificirenden Berichts den Gliedern der Synode mitgetheilt worden sey, sey eine Maßregel von der größten, in alle Verhältnisse der Geistlichen tief eingreifenden Wichtigkeit. Sie habe Einfluß nicht nur auf einzelne Personen, sondern auf den ganzen Stand der Geistlichen, und so mittelbar auf die ganze vaterländische evangelische Kirche; Einfluß nicht auf Jahre, sondern auf eine Reihe von Jahrhunderten. Die größte Umsicht und Reife für die Beurtheilung dieser „großen Maßregel der Kirche“ sey erforderlich; Gründe und Gegengründe, — das könne von Keinem in Abrede gestellt werden, er möge über die Sache denken, wie er wolle, — seyen zahlreich und von hohem Gewicht. Aber zu einer reifen Abwägung derselben sey für diese Synode keine Zeit mehr, da sie ja nach wenigen Sitzungen geschlossen werden würde. Er müsse auf das Dringendste warnen vor jeder Uebereilung und stelle darum den Antrag:

es wolle die Versammlung eine definitive Beschlusfassung über das Classificationsproject bis zur nächsten Generalsynode vertagen.

Dieser Antrag wird von mehreren Mitgliedern unterstützt, deren eines die große Verantwortlichkeit gegenüber der kurzen Zeit, welche für die Prüfung gestattet war und würde, hervorhob, sowie die kleine Anzahl derer, die jene übernehmen sollen. Eine

Classification der Pfarrbefoldungen sey zwar von vielen Seiten gewünscht worden, aber es frage sich, ob die hier vorgeschlagene den gehegten Wünschen entspreche. Weder was die Abhülfe hinsichtlich der Stellenjagd, noch die Stellung der Patronatspfarreien beträfe, seyen seine Erwartungen befriedigt. Der jetzige Zustand führe zwar mancherlei Nachtheil mit sich, was Jeder anerkenne, aber dennoch sey unter demselben seit 300 Jahren mit Segen für die Kirche gearbeitet worden. Die Folgen dieser Classification könne aber noch Niemand voraussehen. Wohl werde dabei als Vorzug angeführt, daß der Geistliche bei ein und derselben Gemeinde bis an sein Ende bleiben könne, es sey aber dagegen auch in Anschlag zu bringen, wie oft dabei der Geistliche in eine seinem Amte wenig entsprechende Ruhe, ja sogar in Trägheit und Nachlässigkeit gerathe, wenn er nicht mehr in Aussicht nehme, auf eine andere Stelle zu kommen. Auch sey zu erwägen, ob man nicht dem Rechte der Gemeinden zu nahe trete, wenn man eine solche Maßregel, ohne sie zu fragen, ausführe, wie dem der Geistlichen, die dabei auch nicht gehört werden könnten. Es erkläre sich daher, wenn gleich nicht gegen eine Classification im Allgemeinen, doch gegen die Ausführung des vorliegenden Projectes, und beantrage ebenfalls die Vertagung des definitiven Beschlusses bis zur nächsten Generalsynode, damit auf den kommenden Diöcesansynoden alle Geistlichen darüber gehört werden könnten.

Den wichtigen Anständen größtentheils beistimmend, hebt ein anderes Mitglied als Hauptbedenken den Rechtspunkt hervor. Nach dem alten Kirchenrecht, so wie nach dem canonischen und deutsch-protestantischen Kirchenrecht dürfe mit den Dotationen der Pfarreien nicht so, wie vorgeschlagen, verfahren werden, weil diese den Bedürfnissen der Gemeinden gewidmet seyen. Ausnahmen lasse das Kirchenrecht wohl zu, aber hier sollten die Exceptionen zur Regel gemacht werden, und wenn dies geschehe, so werde das Recht verletzt. Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes wage es jetzt noch nicht, sich zu entscheiden, und trage ebenfalls auf Vertagung an.

Auch die Classification der Schulbefoldungen, welche mit so großen Erwartungen aufgenommen worden, meint ein

anderes Mitglied, habe diesen bei weitem nicht entsprochen. Es fürchte den Verlust der Pfründen und halte jeden Compler von Kirchengütern für gefährlich. Auch Mißbräuche der Verwaltung scheinen ihm möglich. In der Pfalz hätten ehemals solche Mißbräuche stattgefunden, bei welchen die Pfarrer hätten leiden müssen. Auch den Gemeinden würden die in dem Commissionsbericht vorgeschlagenen Obligationen statt der ihnen zugehörigen Capitalien nicht genügen. Aus solchen Gründen und beistimmend dem vorher Gesagten stimme es auch für Vertagung.

Dagegen wird von der andern Seite bemerkt, der Gedanke der Classification sey keineswegs neu, die Synode von 1834 habe eine solche beantragt und also seit neun Jahren der Betrachtung und allseitigen Erwägung anheimgestellt, und man habe sich durch solche von der Nothwendigkeit dieser Maßregel aufs Lebendigste überzeugt. Wenn man jetzt das Project sieben Jahre verschieben wolle, müßten die größten Verlegenheiten, namentlich in Bezug auf die Zehntablösungscapitalien, entstehen, und würde ein Schaden für diesen Theil des Pfründervermögens kaum abzuwenden seyn. Den Nachtheil eines unentschiedenen Zustandes zu verhüten, müsse man die Sache jedenfalls auf dieser Synode berathen und zu einer definitiven Schlußfassung führen.

Indem sich die Discussion nun bestimmter dahin wendet, den Antrag auf Vertagung zur Entscheidung zu bringen, um die kurze Zeit sodann andern wichtigen Gegenständen, welche hätten zurückgesetzt werden müssen, zu widmen, wird behauptet, die Synode müsse sich eine Ansicht über diesen Gegenstand gebildet haben und sey keineswegs von demselben überrascht worden. Seit neun Jahren liege sie vor, und namentlich vom Vollzug der Zehntablösung an sey der Ruf nach einer Classification allgemeiner geworden. Wer ein kirchliches Interesse in dieser Zeit gehabt habe, könne sie nicht aus dem Auge verloren haben. Seit sieben Wochen habe die Commission den Gegenstand in vielen Sitzungen behandelt, Gegengründe angehört und berücksichtigt.

(Schluß folgt.)